

## Das Notopfer Berlin und die Steuerreform

Als das Notopfer Berlin im November 1948 eingeführt wurde, war seine Gültigkeitsdauer auf drei Monate beschränkt. Inzwischen sind mehr als sechs Jahre vergangen, und das Notopfer besteht immer noch. Dabei wurden seine Mängel schon frühzeitig erkannt. Anlässlich der ersten Verlängerung des Notopfers um zwei Monate (!) bis zum 31. März 1949 schrieb zum Beispiel der Industriekurier: „Die selbstverständliche Bereitschaft, den Kampf der Stadt Berlin zu unterstützen, darf aber nicht die Kritik verstummen lassen, die an der *Methode* dieser neuen Steuer geübt werden muß.“ Inzwischen ist das Gesetz über das Notopfer Berlin noch mehrfach verlängert und ebenfalls geändert worden. Die letzte Verlängerung durch das Gesetz vom 16. Dezember 1954 ist sogar unbefristet. Dies ist um so erstaunlicher, als der wesentliche Mangel des Gesetzes trotz seiner mehrfachen Änderung nicht beseitigt worden ist und es das vornehmste Anliegen der im Vorjahr beschlossenen Steuerreform, die man lange Zeit als „organisch“ bezeichnet hat, hätte sein müssen, derartige Verstöße gegen die Systematik des Steuersystems zu beseitigen. Worin liegen nun die Mängel des Notopfers, und was sind die Gründe dafür, daß sie nicht beseitigt werden?

### *Die Stellung des Notopfers im Steuersystem*

Unser Steuersystem besteht aus einer Vielzahl von Steuern. Alle Versuche, den Finanzbedarf der Staaten mit einer einzigen Steuer, einer sog. Einheitssteuer, zu decken, haben sich als Utopie erwiesen. Im allgemeinen ruhen die Steuersysteme auf drei Säulen: den Steuern vom Einkommen, den Steuern vom Vermögen und den Steuern vom Verbrauch. Aus dieser Tatsache kann jedoch nicht geschlossen werden, daß die Zahl der Steuern gleichgültig ist und sie ohne Bedenken erhöht werden kann. Vielmehr erfordert schon die Einfachheit der Erhebung und die Klarheit und Übersichtlichkeit der Belastung, die Zahl der Steuern möglichst klein zu halten.

Besonders innerhalb der drei großen Bereiche, den Steuern vom Einkommen, vom Vermögen und vom Verbrauch sollten nach Möglichkeit nur eine Steuer oder, falls mit ihr der ganze Bereich der steuerpflichtigen Tatbestände nicht gedeckt werden kann, nur wenige gut aufeinander abgestimmte und sich ergänzende Steuern bestehen.

In der Bundesrepublik besteht neben der persönlichen Einkommensteuer (Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer) die Körperschaftsteuer, die die Gewinne der juristischen Personen trifft. Schon diese beiden Steuern sind nicht immer aufeinander abgestimmt, wie die unterschiedliche Steuerbelastung von Einzelunternehmungen, Personen- und Kapitalgesellschaften sowie die zweifache Besteuerung der ausgeschütteten Gewinne der letzteren zeigen. Dazu tritt noch die Kirchensteuer mit einem prozentualen Zuschlag zur Einkommensteuer und die Gewerbeertragsteuer, die mit gewissen Modifikationen ebenfalls das Einkommen besteuert. Schon dieses Nebeneinander der Steuern ist bedenklich. Für eine weitere Steuer in Form des Notopfers Berlin — zu der noch die geplante Bundesergänzungssteuer hinzukommen soll — ist kein Raum mehr. Während die Kirchensteuer lediglich einen Zuschlag zur Einkommensteuer darstellt, so daß ihre Berechnung keine Schwierigkeiten macht und man beide Steuern als eine Einheit ansehen kann, an deren Aufkommen lediglich zwei verschiedene Bedarfsträger beteiligt sind, muß das Notopfer Berlin nach einem besonderen Tarif errechnet werden, und seine Bemessungsgrundlage war wenigstens bis zum vorigen Jahr ebenfalls nicht in allen Fällen mit derjenigen der Einkommensteuer identisch. Dadurch wird das Steuersystem verwaltungsmäßig und rechtlich unnötig kompliziert und die Belastung in einer sozial höchst bedenklichen Weise verschoben.

Im einzelnen bestehen vor allem folgende Mängel des Notopfers Berlin:

1. Seine Belastung paßt sich nur schlecht der Einkommensteuer an.
2. Die Familienermäßigungen entsprechen noch weniger als bei der Einkommensteuer den Familienlasten.

*Die Mängel des Tarifs*

Bei der Einführung im November 1948 hatte die Abgabe einen proportionalen Tarif von 1 vH, der sich lediglich für Einkommen unter 6000 DM auf 0,6 vH ermäßigte. Das Fehlen der Progression stellte einen schweren Verstoß gegen die anerkannten Grundsätze der Einkommensteuer dar. Immerhin war angesichts der kurzen Geltungsdauer von drei Monaten, angesichts der größeren Einfachheit eines proportionalen Tarifs und besonders angesichts der Tatsache, daß die Progression der Einkommensteuer damals bis 95 vH anstieg, so daß kein Spielraum für eine zweite progressive Steuer vorhanden war, als *vorübergehende Notmaßnahme* eine derartige Steuer hinzunehmen.

Die Mängel der unsozialen Lastenverteilung mußten aber mit aller Schärfe hervortreten, sobald die Steuer über einen längeren Zeitraum in Kraft blieb. So hat denn z. B. auch der verstorbene *Dr. Kurt Schumacher* schon frühzeitig mit aller Deutlichkeit auf diesen Mangel hingewiesen. Anlässlich der mehrfachen Verlängerungen des Notopfers wurden daraufhin zwei Tarifänderungen durchgeführt. Im Prinzip blieb jedoch der proportionale Tarif mit gewissen degressiven Abstufungen für kleinere Einkommen erhalten. Vom 1. Januar 1951 ab wurde der Normalsatz von 1 vH auf 3 vH erhöht und für die Einkommen unter 12 000 DM eine Degression in drei Stufen bis auf 0,75 vH für Einkommen unter 3600 DM eingeführt. Mit Wirkung vom 1. April 1952 wurde der Tarif erneut geändert. Der Normalsatz wurde auf 3,75 vH erhöht; gleichzeitig aber der Steuersatz der ersten Stufe von 0,75 vH auf 1,15 vH heraufgesetzt, so daß die Progression — wenn man überhaupt von einer solchen sprechen kann — noch weiter abgeschwächt wurde. Dieser Tarif ist bis heute erhalten geblieben.

Die Auswirkungen dieses Tarifs auf die steuerliche Lastenverteilung sind offenkundig. Die kleineren Einkommensbezieher — das gilt insbesondere für die Arbeitnehmer — werden im Verhältnis zur Einkommensteuer ungleich stärker belastet. Die folgende Tabelle zeigt das Belastungsverhältnis zwischen Notopfer Berlin und Einkommensteuer für verschiedene Einkommenschichten.

*Das Notopfer Berlin im Verhältnis zur Einkommensteuer 1948 bis 1955*  
(Einkommensteuer = 100)<sup>1</sup>

Monats-einkommen <sup>2</sup> in DM	1948/49	1951	1952	1953	1955
300	14,0	19,7	18,0	41,3	150,0
400	7,2	12,8	9,8	13,9	18,2
500	5,0	9,0	7,8	10,0	12,0
1 000	2,6	5,6	6,3	6,9	9,9
2 000	2,0	6,2	6,4	6,9	9,7
5 000	1,5	5,6	7,8	7,2	9,3
10 000	1,3	4,6	6,1	6,3	8,6

<sup>1</sup> Für einen Verheirateten mit einem Kind. — <sup>2</sup> Für Einkommen bis 500 DM monatlich einschließlich ist ein Lohnsteuerpflichtiger, für größere Einkommen ein veranlagter Einkommensteuerpflichtiger der Berechnung zugrunde gelegt.

Aus der Übersicht sind drei Dinge zu entnehmen:

1. Die kleinen Einkommensbezieher zahlen im Verhältnis zur Einkommensteuer ein um ein Mehrfaches höheres Notopfer als die Bezieher großer Einkommen. Im Grenzfall werden sie 1955 16mal so hoch belastet. Diese Tatsache wird bestätigt, wenn man das Aufkommen der Lohnsteuer, der veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer zu dem jeweiligen Aufkommen des Notopfers in Beziehung setzt. 1953/54 machte das Notopfer der Arbeitnehmer 11,3 vH ihrer Lohnsteuer, das Notopfer der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen dagegen nur 6,7 vH ihrer Einkommensteuer und dasjenige der Körperschaften nur 6,2 vH ihrer Körperschaftsteuer aus. Während im Gesamtaufkommen die veranlagte Einkommensteuer mit 4,8 Md. DM an der Spitze steht und von der Lohnsteuer mit 3,6 Md. DM sowie der Körperschaftsteuer mit 3,0 Md. DM gefolgt wird, ist beim Notopfer Berlin das Aufkommen der Lohnsteuerpflichtigen mit 411 Mill. DM am größten, während die veranlagten Einkommensteuerpflichtigen nur 322 Mill. DM und die Körperschaften 184 Mill. DM gezahlt haben. In den früheren Jahren haben die Arbeitnehmer sogar mehr Notopfer gezahlt als die veranlagten Einkommensteuerpflichtigen und die Körperschaften zusammen. Insgesamt werden die *Arbeitnehmer* durch das Notopfer *relativ beinahe doppelt so stark belastet* wie die übrigen Steuerpflichtigen.

2. Seit 1948 hat das Notopfer Berlin im Verhältnis zur Einkommensteuer ein immer stärkeres Gewicht erlangt. Sein Aufkommen betrug 1949: 5,3 vH des Aufkommens der Einkommensteuer, 1955 bereits 8,5 vH. Es wird 1954/55 wahrscheinlich die Milliarden-grenze überschreiten. Das beruht darauf, daß während dieses Zeitraums das Notopfer zweimal erhöht, der Tarif der Einkommensteuer aber dreimal (1950, 1953 und 1955) gesenkt wurde.

Auch hierin liegt eine Systemwidrigkeit; denn wirtschaftlich bilden alle Steuern vom Einkommen eine Einheit, und der Gesetzgeber sollte die Gesetze so ändern, daß die Änderungen aufeinander abgestimmt sind. Während der Diskussion um die Steuerreform ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß ein *bestimmtes* Belastungsverhältnis zwischen der Körperschaft- und Einkommensteuer bestehen soll. Dasselbe gilt auch für das *Belastungsverhältnis zwischen dem Notopfer Berlin und den übrigen Steuern vom Einkommen*.

Der „richtige“ Progressionsverlauf läßt sich zwar weder mit einer mathematischen Formel noch mit anderen wissenschaftlichen Werkzeugen objektiv bestimmen. Er wird sich mit der aus wirtschaftspolitischen oder sozialen Gründen angestrebten Redistributivwirkung auch im Zeitablauf ändern. Man kann aber die steuerliche Leistungsfähigkeit desselben Einkommens nicht einmal so und einmal so beurteilen. Es gibt nur eine Vorstellung von der steuerlichen Leistungsfähigkeit, die in der Progression der Tarife *aller* Steuern vom Einkommen ihren Ausdruck finden muß. Es war aus wirtschaftlichen Gründen ein wichtiges Anliegen der Steuerreform, die Steuerzahler zu entlasten, und zwar besonders auch die Bezieher hoher Einkommen, d. h. die Progression des Tarifs abzuflachen. Daraus kann man aber nicht ableiten, daß es gerechtfertigt ist, neben der Einkommensteuer eine zweite Steuer bestehen zu lassen oder sogar um 20 vH zu erhöhen — wie das Bundesfinanzministerium zum Ausgleich der Steuer-senkung in Berlin vorschlägt —, bei der man von Progression nur sprechen kann, wenn man den Begriff sehr weit faßt.

3. Das Notopfer Berlin war als eine relativ bescheidene Ergänzung der bestehenden Steuern vom Einkommen gedacht, um die aus der Unterstützung der Stadt Berlin dem Bund erwachsenden zusätzlichen Belastungen, zu decken. Insgesamt hat es diese untergeordnete Ergänzungsaufgabe auch heute noch, was daraus hervorgeht, daß sein Aufkommen im Jahr 1953/54, wie oben angeführt wurde, nur 8,5 vH des Aufkommens der Einkommen- und Körperschaftsteuer beträgt. Dem entspricht auch die ab 1955 ein-

geführte Regelung, daß für beschränkt steuerpflichtige Ausländer, deren Mindeststeuersatz in der Einkommensteuer 25 vH beträgt, ein Mindeststeuersatz von 2,5 vH für das Notopfer festgelegt worden ist. In einem Aufsatz im Bulletin der Bundesregierung vom 30. Dezember 1954 begründet *Reg.-Dir. Hellmut Heinz* vom Bundesfinanzministerium im übrigen die Freistellung von gewissen Körperschaften vom Notopfer Berlin mit dem Argument der Verwaltungsvereinfachung, weil „es sich hier bei der *im Verhältnis zur Einkommensteuer niedrigen Abgabe* ‚Notopfer Berlin‘ zum Teil um so geringe Beträge handeln würde, daß ihre Erhebung den damit verbundenen Arbeitsaufwand nicht rechtfertigen würde“. Man wird deshalb davon ausgehen können, daß nach dem Willen des Gesetzgebers und der Regierung das *Notopfer eine bescheidene Ergänzung* zur Einkommensteuer sein soll.

Für die kleinen Einkommenbezieher — für Steuerpflichtige mit mehreren Kindern auch noch für die Bezieher mittlerer Einkommen — trifft dies jedoch nicht zu, weil sie einmal vom Notopfer sowieso relativ stärker getroffen werden und zum anderen, weil das Notopfer die mehrfachen Senkungen der Einkommensteuer und die Erhöhung der Freibeträge nicht mitgemacht hat. Für eine beträchtliche Zahl von Steuerpflichtigen ist heute das *Notopfer ebenso* hoch oder sogar noch *höher als die Einkommensteuer*. Bereits nach der Steuerreform von 1953 gab es derartige Fälle. Sie haben sich ab 1955 erheblich vermehrt und sind noch krasser geworden. In der obigen Tabelle zahlt ein verheirateter Steuerpflichtiger mit einem Kind bei einem Monatseinkommen von 300 DM einen um 50 vH höheren Betrag an Notopfer als an Einkommensteuer. In Grenzfällen zahlt z. B. ein verheirateter Steuerpflichtiger mit vier Kindern bei einem Jahreseinkommen von 6650 DM: 1 DM Einkommensteuer und 29,10 DM Notopfer, d. h. *mehr als das 29fache*. In diesen Zahlen kommt die Systemwidrigkeit des Notopfers in unserem heutigen Steuersystem am krassesten zum Ausdruck.

Als das Notopfer im Jahre 1948 eingeführt wurde, war es mit der Einkommensteuer wenigstens insoweit abgestimmt, als beide Steuern etwa bei gleich hohen Einkommen mit ihren Tarifen einsetzen. Das traf auch in etwa noch zu, als 1950 die Einkommensteuer und 1951 und 1952 das Notopfer geändert wurden. 1953 und 1955 ist aber die Einkommensteuer erneut gesenkt und gleichzeitig das steuerfreie Existenzminimum heraufgesetzt worden, während der Tarif des Notopfers unverändert geblieben ist. Das Notopfer wird zwar nach wie vor nur erhoben, wenn auch Einkommen- bzw. Lohnsteuer bezahlt wird. Durch diese Bestimmung bleibt sein Tarif jedoch unberührt; lediglich der untere Teil wird unwirksam, so daß sich mit Einsetzen der Einkommensteuer sofort relativ hohe Steuerbeträge ergeben, die zu den geschilderten Anomalien führen.

Die alte Wahrheit, daß sich *zwei progressive Steuern vom Einkommen* mit verschiedenen Tarifen nur *schwer aufeinander abstimmen* lassen, hat sich damit erneut bestätigt.

#### *Die Mängel der Kinderermäßigung*

In der oben erwähnten Stellungnahme von Heinz wird das Notopfer unter anderem damit verteidigt, daß es „vielen kinderreichen Familien eine verhältnismäßig größere Ermäßigung als die Einkommensteuer gibt“. Offenbar muß dazu erst einmal geklärt werden, was das Bundesfinanzministerium unter „kinderreichen Familien“ versteht. Tatsache ist jedenfalls, daß es für Familien mit mehr als fünf Kindern überhaupt keine zusätzliche Kinderermäßigung mehr gibt, d. h. ein Steuerpflichtiger mit sieben oder acht Kindern zahlt genauso viele Steuern wie ein Steuerpflichtiger mit fünf Kindern. Durch das Fehlen einer derartigen Bestimmung beträgt z. B. für einen Verheirateten mit acht Kindern bei einem Einkommen von 13 400 DM die Einkommensteuer 2,— DM, das Notopfer aber 71,70 DM. Zweifellos sind derartige Fälle nicht sehr häufig. Das ist aber

kein Grund für die Rechtfertigung der jetzigen Regelung, da im Einzelfall die Härte dadurch nicht geringer wird. Außerdem ließe sich dieser offensichtliche Mangel leicht beheben, wenn man analog zur Einkommensteuer eine Bestimmung aufnimmt, daß für das sechste und jedes weitere Kind vor Anwendung der Steuertabellen ein Betrag von 1680 DM vom Einkommen abzuziehen ist.

Auch für Familien mit bis zu fünf Kindern, auf die sich Heinz anscheinend ausschließlich bezieht, ist die behauptete Besserstellung durchaus nicht immer gegeben. In der Einkommensteuer wird für die ersten beiden Kinder ein Freibetrag von je 720 DM vom Einkommen abgezogen, vom dritten Kinde ab erhöht sich dieser Freibetrag auf 1680 DM. Im zur Zeit gültigen Notopfergesetz sind die Kinderfreibeträge nicht besonders festgelegt — bis 1952 gab es überhaupt keine —; sie lassen sich nur indirekt aus den Steuertabellen errechnen. Für kleine Einkommen entspricht der Freibetrag für die ersten beiden Kinder etwa dem Freibetrag der Einkommensteuer von je 720 DM, für höhere Einkommen erhöht er sich bis auf etwa 2200 DM je Kind. Für das dritte Kind beträgt er für kleine Einkommen ebenfalls etwa 720 DM und erhöht sich mit wachsendem Einkommen bis auf 2200 DM. Für das vierte Kind beginnt er bei etwa 1000 DM, für das fünfte Kind bei etwa 1700 DM. Beide steigen bis auf etwa je 2600 DM an. Die Freibeträge des Notopfers für das dritte und vierte Kind machen bei kleinen Einkommen den Sprung von 720 DM auf 1680 DM also nicht mit, sondern sind nicht oder nur unwesentlich höher als die Freibeträge für die ersten beiden Kinder. Der Freibetrag für die Ehefrau beträgt nebenbei bemerkt für die kleinsten Einkommen nur 300 DM gegenüber 900 DM in der Einkommensteuer.

Die vom Bundesfinanzministerium getroffene Feststellung, daß das Notopfer „vielen kinderreichen Familien eine verhältnismäßig größere Ermäßigung als die Einkommensteuer gibt“, muß also mindestens dahingehend präzisiert und ergänzt werden, daß die kleineren Einkommensbezieher mit drei und vier Kindern schlechter als in der Einkommensteuer gestellt sind und daß lediglich für größere Einkommen (bei Familien mit fünf Kindern auch für mittlere Einkommen) der Kinderfreibetrag größer ist. Für Familien mit mehr als fünf Kindern ergibt sich in jedem Fall eine Schlechterstellung.

Darüber hinaus muß festgestellt werden, daß nach dem Einkommen gestaffelte Freibeträge mit dem Prinzip und der Zielsetzung der Kinderermäßigung überhaupt unvereinbar sind. Schon der Abzug von festen Freibeträgen vom Einkommen führt infolge des progressiven Tarifs dazu, daß die für ein Kind gewährte Steuerermäßigung für höhere Einkommen in einem Maße zunimmt, das keineswegs einer Steigerung der Ausgaben entspricht<sup>1)</sup>. Dieser Mangel, der auch den in der deutschen Einkommensteuer gewährten Freibeträgen anhaftet, wird verschärft, wenn die Freibeträge wie beim Notopfer mit wachsendem Einkommen zunehmen.

Hieraus dürfte für den Gesetzgeber die Lehre zu ziehen sein, daß es zweckmäßig ist, derartige Dinge eindeutig im Gesetz zu regeln, damit ihm nicht unbemerkt eine Regelung präsentiert wird, die keineswegs seinem Willen entsprechen dürfte. Daß dies bei den derzeitigen Kinderermäßigungen des Notopfers Berlin der Fall ist, darf man wohl unterstellen. Das Argument des Bundesfinanzministeriums, das eine Umformung des Notopfers Berlin in einen Zuschlag zur Einkommensteuer damit ablehnt, „daß Familien mit etwa zwei und mehr Kindern zum Teil nicht unwesentlich mehr als bisher bezahlen müßten“, aber kehrt sich gegen es selbst. Bei einer Reform darf es nicht auf die Belastung irgendeiner Gruppe von Steuerpflichtigen ankommen, sondern darauf, daß die Belastung aller Gruppen zueinander in einem angemessenen Verhältnis steht. Gerade daran aber krankt das System der Kinderermäßigungen des Notopfers.

1) Vgl. W. Albers, Der Familienfaktor und die Steuerpolitik. Ein internationaler Systemvergleich. In: Sozialer Fortschritt, H. 8/9, 1954, in dem auch andere Methoden behandelt sind, die diesen Mangel vermeiden.

*Die Hintergründe für das Festhalten am Notopfer Berlin*

Angesichts dieser offenkundigen Mängel ist es nicht erstaunlich, daß gefordert wurde, das Notopfer anläßlich der Steuerreform abzuschaffen. Dieser Forderung ist nicht entsprochen worden. Vielmehr ist das Notopfer als ständiger Bestandteil unseres Steuersystems aus der Steuerreform hervorgegangen.

Die Einkommen- und Körperschaftsteuer fließt Bund und Ländern gemeinsam zu, und zwar dem Bund nur zum kleineren Teil. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, daß dem Bund laufend neue Aufgaben und Ausgaben erwachsen, die Länder aber nicht gewillt sind, dem Bund einen entsprechenden Teil ihrer Steuereinnahmen abzutreten. Der Bund droht auf diese Weise zum Kostgänger der Länder zu werden, wenn er sich nicht zusätzliche Einnahmen durch die sozial sehr bedenkliche Erhöhung der ihm zufließenden Umsatz- und Verbrauchsteuern verschaffen will.

Durch das Notopfer Berlin fließen dem Bund zusätzliche Mittel zu, ohne daß die Umsatz- und die Verbrauchsteuern stärker angespannt werden müssen; denn es ist eine Bundessteuer. Die vom Bundesfinanzministerium vorgebrachten Argumente für die Aufrechterhaltung des Notopfers sind zwar — wie gezeigt wurde — im einzelnen nicht stichhaltig. Auch die behauptete psychologische Bedeutung des Notopfers als Mahnung an die Notlage Berlins ist inzwischen längst hinfällig geworden, nachdem es mehr als sechs Jahre besteht. — Sie haben aber insofern eine richtige Wurzel, als es berechtigt und notwendig ist, dem Bund entsprechend der Dynamik seiner Ausgaben bewegliche Einnahmen zu verschaffen, was am besten durch einen Zugang zu den Steuern vom Einkommen geschieht, der dem Bund infolge des übertriebenen Föderalismus auf dem Gebiet des Finanzwesens, hinter dem sich häufig nur ein nackter Länderegoismus verbirgt, heute versperrt ist.

Es fragt sich nun, ob dies am besten durch eine besondere Steuer oder durch einen Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer geschieht. Das Bundesfinanzministerium hat sich dafür ausgesprochen, eine besondere Steuer in Form des „Notopfer Berlin“ beizubehalten. Taktisch ist dies verständlich; denn die Einführung der Bundesergänzungssteuer ist auf erhebliche Widerstände gestoßen, so daß der Bund, wenn er auf das Notopfer zugunsten eines Zuschlags zur Einkommensteuer verzichtet hätte, Gefahr gelaufen wäre, die eine Einnahmequelle zu verlieren, ohne die andere zu bekommen. Trotzdem sind die systematischen sowie die verwaltungs- und belastungsmäßigen Nachteile der heutigen Regelung so groß, daß der Gesetzgeber sie ändern sollte.

Eine Gelegenheit dazu ergibt sich bei der demnächst im Bundestag stattfindenden Beratung des Gesetzes zur Gewährung von Steuerermäßigungen für Berlin, in dem der Bundesfinanzminister eine 20prozentige Erhöhung des Notopfers gefordert hat, um seine Einnahmeausfälle auszugleichen. Das Notopfer wird also in jedem Fall zur Diskussion stehen, und dieser Zeitpunkt dürfte am geeignetsten sein, um das bei der Steuerreform Versäumte nachzuholen und das Notopfer in die Einkommensteuer einzugliedern — ganz gleich, ob der Bundestag einen Ausgleich des Einnahmenschlusses für notwendig hält oder nicht. Wenn bei dieser Gelegenheit eine Bundesergänzungssteuer in Form eines Zuschlages zur Einkommensteuer geschaffen wird, hat dies außerdem noch den Vorteil, daß die schon zweimal vertagte und immer noch mit vielen heiklen Problemen verbundene Finanzreform, die nunmehr bis zum Ende dieses Jahres geregelt sein soll, von dieser schwierigen Frage entlastet wird. Selbst wenn der Bundestag diese bei weitem vorzuziehende Liquidierung des Notopfers nicht beschließt, sollte er aber in jedem Fall das Notopfer stärker an die Einkommensteuer angleichen, um die dargestellten Mängel des Tarifaufbaues und der Familienermäßigungen zu beseitigen, denn zur Zeit müssen die kleinen Einkommenbezieher die Kosten unseres Finanzföderalismus bezahlen.